

Böhme über Umsatzsteuer im Ausland

KREIS CUXHAVEN. Bei Geschäften im und mit dem Ausland die Umsatzsteuer beachten! Die Umsatzsteuer im Auslandsgeschäft war das Thema einer Vortragsveranstaltung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Cuxhaven-Land Hadeln in Cadenberge.

Als Dozent konnte der Umsatzsteuerexperte Timo Alexander Böhme, Steuerberater bei der Cuxhavener Kanzleigemeinschaft ALWISTRA (Rechtsanwälte und Steuerberater), gewonnen werden. Ihm gelang es, den anwesenden Vertretern der Handwerksbetriebe die teilweise schwere Kost auf verständliche Art und Weise näher zu bringen. Er unterlegte seine Erläuterungen mit praxisnahen Beispielen und konnte dabei die erhebliche Praxisrelevanz veranschaulichen.

Es geht auch komplizierter

Auch viele Betriebe in Cuxhaven und Umland sind von der Thematik betroffen. Verbreitet ist die Thematik des Nachweises bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen in Abholfällen (Problem der sog. Gelangensbestätigung).

Aber es geht auch komplizierter: wenn ein niederländisches Unternehmen einen deutschen Handwerksbetrieb beauftragt, in Frankreich die Elektroinstallationen eines Hotelneubaus vorzunehmen, muss der Elektroinstallateur dem Kunden Umsatzsteuer in Rechnung stellen? Und, wenn ja – deutsche oder gar niederländische oder französische? Wer schuldet die Umsatzsteuer und wie kann man sich mögliche Vorsteuer in den entsprechenden Ländern vom Finanzamt zurückholen?

Bewusstsein stärken

Alle Fragen rund um das Thema „Umsatzsteuer im Auslandsgeschäft“ konnten im Rahmen der Veranstaltung natürlich nicht beantwortet werden. Das war aber auch nicht das Ziel. Dem Veranstalter und dem Dozenten ging es vielmehr darum, das Bewusstsein für die besondere Thematik zu schärfen und das erhebliche finanzielle Risiko einer falschen umsatzsteuerlichen Beurteilung klar zu machen. Dies ist ihnen gelungen. Bei entsprechenden Auslandssachverhalten werden die Anwesenden bewusster mit der Thematik umgehen und im Zweifelsfall einen Steuer-Experten ihres Vertrauens mit der Prüfung beauftragen.